

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

### Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung

#### § 6 Abs.11

Ein Gemeindebeamter hat keinen Anspruch auf den Steigerungsbetrag für sein uneheliches Kind, wenn es nicht seinem Haushalt angehört und er - abgesehen von der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr.37b, i.d.F. BGBl.Nr.733/1988 - für das Kind nicht einen Unterhaltsbeitrag leistet, der mindestens so hoch ist wie der Steigerungsbetrag.

#### § 14 Abs.5

Der Gemeinderat kann in den Fällen des Abs.3 Z.1 und 2 verfügen, daß der Hemmungszeitraum ganz oder zum Teil für die Vorrückung angerechnet wird. Diese Verfügung ist nur zulässig, wenn seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes mindestens drei Jahre vergangen sind und sich der Gemeindebeamte in den letzten drei Kalenderjahren vor der Verfügung tadellos verhalten hat, sowie eine mindestens auf "Cut" lautende Gesamtbeurteilung nachweist.

Der Gemeindebeamte ist dann so zu behandeln, als ob für den nachgesehenen Zeitraum die Hemmung nicht eingetreten wäre; eine Nachzahlung von Bezügen findet jedoch nicht statt.

#### § 29

Gemeindebeamte im Kindergartenendienst

#### § 29 Abs.1

Für die Dienstbezüge der Gemeindebeamten im Kindergartenendienst sind, sofern im Abs.2 nicht anderes bestimmt wird, die einschlägigen Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten der Verwendungsguppe KL3 sinngemäß anzuwenden.

#### § 29 Abs.2

Kindergartenhelferinnen (Kindergartenhelfer) sind so wie die übrigen Hilfsdienste einzustufen.

#### § 6 Abs.11

Ein Gemeindebesitzer hat keinen Anspruch auf den Steigerungsbetrag für sein uneheliches Kind, wenn es nicht seinem Haushalt angehört und er - abgesehen von der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BÜBl.Nr.37b, i.d.F. BGBl.Nr.367/1991 - für das Kind nicht einen Unterhaltsbeitrag leistet, der mindestens so hoch ist wie der Steigerungsbetrag.

#### § 14 Abs.5

Der Gemeinderat kann in den Fällen des Abs.3 Z.1 und 2 verfügen, daß der Hemmungszeitraum ganz oder zum Teil für die Vorrückung angerechnet wird. Diese Verfügung ist nur zulässig, wenn seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes mindestens drei Jahre vergangen sind und sich der Gemeindebeamte in den letzten drei Kalenderjahren vor der Verfügung tadellos verhalten hat, sowie eine mindestens auf "Durchschnitt" lautende Gesamtbeurteilung nachweist.

Der Gemeindebeamte ist dann so zu behandeln, als ob für den nachgesehenen Zeitraum die Hemmung nicht eingetreten wäre; eine Nachzahlung von Bezügen findet jedoch nicht statt.

#### § 29

Gemeindebeamte im Kindergarten- und Horterzieherdienst

#### § 29

Für die Dienstbezüge der Gemeindebeamten im Kindergarten- und Horterzieherdienst sind die einschlägigen Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten der Verwendungsgruppe KLK sinngemäß anzuwenden.

Anlage B

19.

Übergangsbestimmungen zur GBCO-Novelle, LGBl. 2440-2.7

Gemeindebeamte des Dienstzweiges Nr. 107, die als <sup>Kindererpflegerinnen</sup> bzw. als <sup>Hilfsarbeiterinnen</sup> verwendet werden, sind mit dem auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Monatsersten ohne Änderung der Gehaltsstufe und des Vorrückungstermins in die Verwendungsgruppe K1K zu Überstellen.